

Organisations- und Geschäftsreglement der Zürich Anlagestiftung

Ausgabe September 2014

In Anwendung von Art. 8 Ziff. 6 der Statuten bzw. Art. 9 des Reglements der Zürich Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisations- und Geschäftsreglement:

Art. 1 Regelungsbereich

Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt ergänzende Anforderungen an die Organisation und den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation.

Es steht in Ergänzung zu den Statuten und den übrigen Reglementen.

Art. 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsleitung der Stiftung besteht aus einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer, die vom Stiftungsrat bestellt werden. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter dürfen nicht vorbestraft sein. Sie müssen nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben fähig sein.

Art. 3 Aufgaben und Befugnisse

3.1

Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung verantwortlich, soweit sich aus den Statuten, den übrigen Reglementen und diesem Reglement nichts anderes ergibt. In diesem Rahmen kommen ihm sämtliche Befugnisse zu, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen bzw. diesem von Gesetzes wegen zwingend vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates vorzunehmen.

3.2

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- Administration der Anlagestiftung in Unterstützung zum Stiftungsrat.
- Betreuung, Information und Unterstützung des Stiftungsrates und der Anleger. Die Geschäftsführung klärt im Auftrage des Stiftungsrates bzw. des Anlageausschusses neue Anlagemöglichkeiten ab und unterstützt diesen bei der Vorbereitung seiner Geschäfte.
- Überwachung der Anlagegruppen und deren Vermögensverwalter.
- Ausgestaltung und Überwachung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle.
- Periodische Bewertung der Vermögen und der Berechnungen des Inventarwertes für die Anleger, Sicherstellung des Informationsflusses.
- Einrichtung, Nachführung und Überwachung der kontomässigen Aufzeichnung der Ansprüche der Anleger.
- Geltendmachung von Rechten, die der Stiftung und ihren Anlagegruppen gehören, sowie Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.
- Erstellung des Jahresberichtes des Stiftungsrates.
- Ausgabe der Performance-Quartalsberichte.

- Produkte- und Dienstleistungsentwicklung und Erarbeitung der diesbezüglichen Konzepte. Ausgabe eines Produktebeschriebes und gegebenenfalls eines Prospektes.
- Technische Entwicklung der Angebote und Pricing. Das Pricing beinhaltet auch die Kompetenz zur Vergabe von Rabatten auf Vermögensverwaltungsgebühren nach objektiven Kriterien.
- Planung, Leitung und Überwachung von Ausbildungsveranstaltungen.
- Besuchsbegleitungen bei Anlegerbesuchen, Unterstützung bei komplexen Offerten, Erarbeitung von Verkaufshilfsmitteln.
- Erstellung der Anlagerichtlinien und Vorlage an den Stiftungsrat zum Entscheid.
- Kontrolle und Überwachung von Dritten, an die Anlageentscheidungen oder Teilaufgaben der Geschäftsführung delegiert worden sind.
- Vorbereitung der Sitzungen des Anlageausschusses.
- Einreichung der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde OAK BV und an die Revisionsstelle.

3.3

Soweit zulässig und im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegend, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an Dritte delegieren und/oder nach Bedarf Hilfspersonen beiziehen. Verträge zur Delegation von Aufgaben, die wesentliche Teile der vorstehenden Aufgaben

betreffen und für mehr als ein Jahr oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden, müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

Art. 4 **Berichterstattung an den** **Stiftungsrat/Planung,** **Budgetierung und Marketing**

Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter orientiert den Stiftungsrat an den Sitzungen sowie quartalsweise in schriftlichen Berichten (Statistiken, Ergebnisse, Performance der Anlagegruppen usw.) über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Stiftung und den Anlagegruppen. Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Stiftungsratspräsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – einem Mitglied des Stiftungsrates unverzüglich zur Kenntnis.

Art. 5 **Zeichnungsberechtigung**

Der Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung zu zweien wird ihnen vom Stiftungsrat erteilt.

Art. 6 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 20. August 2014 genehmigt. Es tritt per 1. September 2014 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement, Ausgabe 1/2010. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.